

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Zürcher Bauernverband Lagerstrasse 14 8600 Dübendorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV möchte einleitend auf die anlässlich der DV des SBV verabschiedete Resolution hinweisen:

Die Delegierten des SBV haben an der Versammlung vom 22. November 2018 ohne Gegenstimme eine Resolution verabschiedet. Diese Resolution wurde an den Bundesrat weitergeleitet. Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsunterlagen kann festgehalten werden, dass diese Resolution weiterhin von grosser Bedeutung ist.

Von den Delegierten an der Versammlung des SBV vom 22. November 2018 verabschiedete Resolution zuhanden des Bundesrates.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

1 Allgemeine Erwägungen

Der ZBV begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der ZBV lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z. B.:

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z. B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z. B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z. B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der ZBV, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand Gewähr, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Im Rahmen der Vorschläge gibt es für den ZBV **inakzeptable Punkte**, welche abgelehnt werden müssen:

- Eine Lockerung des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts darf auf keinen Fall erfolgen.
- Pauschalisierte Betriebsbeitrag: Es soll an leistungsbezogenen Abgeltungen festgehalten werden.

Nach Ansicht des ZBV fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.). Die vorgelegten Vorschläge bringen keinen Mehrwert, im Gegenteil: die Forderung nach einer Senkung der Produzentenpreise entbehrt jeder betriebswirtschaftlichen Realität. Der Wertschöpfungssteigerung auf den Betrieben wird keine Rücksicht geschenkt. **Nur mit der politischen Stärkung der Produzenten in den Branchen kann die Wertschöpfung auf den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben gesteigert werden.**
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund usw.).
4. **GVO-Moratorium:** Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehltäuresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des ZBV das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.
5. Durch die präsentierten Vorschläge wird keine **Senkung der administrativen Aufwände** ersichtlich. Im Gegenteil, durch gewisse Massnahmen, wie z.B. den RLS wird der administrative Aufwand für Behörden und Betriebe erheblich gesteigert.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut ZBV fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zuungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Der ZBV ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der ZBV fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Massnahmen bestehen. So wird z. B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt. Die Stellungnahme des ZBV zu den Anpassungen und neuen Instrumenten wurde mit Bezug

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteaussfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des ZBV zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der ZBV unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander. - Steigerung der Wertschöpfung am Markt: Der ZBV unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden. - Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Der ZBV unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt. - Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung: Der ZBV unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnah-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>men wiederfindet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der betrieblichen Produktivität: Der ZBV unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden. - Reduktion der Überschüsse und Emissionen: Der ZBV unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. - Erhaltung der Biodiversität Der ZBV unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren. - Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der ZBV unterstützt die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %. Wir fordern, dass auch andere Wirtschaftsteilnehmer ihre Verantwortung wahrnehmen und im Aktionsplan Pflanzenschutz integriert werden. Der Aktionsplan Pflanzenschutz soll auf weitere Wirtschaftsteilnehmer ausgeweitet werden. - Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der ZBV unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000. <p>Laut ZBV fehlt jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der ZBV beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren. - ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt auf 10 % zu erhöhen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGBB: Keine grossen Anpassungen!</p> <p>S.37 Risikomanagement</p> <p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehr-</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGBB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p> <p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Klima.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu Regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der ZBV seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inandleistung ist abzulehnen	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (-0.2 %). Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden. Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbaren Einkommen ist es für den ZBV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Der ZBV stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht.</p> <p>Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für den ZBV ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der ZBV unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt.</p> <p>Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der ZBV ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Neu Art. 13b Risikomanagement</p>	<p>(Neu einzuführen) Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken. 	<p>Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der ZBV ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben Art. 16 Abs. 4	Aufgehoben	Der ZBV befürwortet die Streichung von Absatz 4.
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Artikel 37a GTG: <i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich Art 28 Abs. 2	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der ZBV unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch künftig Zulagen ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverarbeiterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und	Der ZBV lehnt ab: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>Der ZBV unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. <p>Der ZBV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmenbracht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p>
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der</p>	<p>Die Anpassung der Rechtsgrundlage wird grundsätzlich durch den ZBV unterstützt. Es ist muss jedoch zwingend erfolgen. Eine kann-Formulierung ist nicht ausreichend. Zudem wird die in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Mittelkürzung entscheiden abge-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausgerichtet.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>lehnt. Die Milchprüfung soll künftig im heutigen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p>
<p>Art. 46 Höchstbestände</p> <p><i>Art. 46 Abs. 3</i></p>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern;</p> <p>c. Versuchsbetriebe</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend.</p> <p>Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.</p>
<p>Art. 47 Abgabe</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückhalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	<p>Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der ZBV ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.</p> <p>Das Rebsortenverzeichnis muss beibehalten werden, damit geprüfte und für das Klima geeignete Rebsorten eingesetzt werden</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 63 Anforderungen an die Weine	<p>Keine Einführung von AOP für den Wein. Sollte es zu eine Einführung kommen, dann müssen die AOC-Bestimmungen 1:1 ins AOP überführt werden.</p> <p>1 Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16.</p> <p>2 Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen.</p> <p>3 Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.</p>	Der ZBV fordert, dass kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird
Art. 64 Kontrollen <i>Art. 64 Abs. 1 und 3</i>	<p>1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare.</p> <p>3 Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.</p>	
<p>Art. 70a</p> <p><i>Abs. 1 Bst. c und i</i></p>	<p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung</p>	<p>Abs. 1 c. Der ZBV lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den</p>	<p>In Bst. I wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt.</p> <p>Der ZBV lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Grundsätzlich handelt es sich bei den Direktzahlungen für Abgeltungen von Leistungen der Landwirtschaft. Die Landwirte verhalten sich dabei als Unternehmer welche Leistungen erbracht werden und welche nicht. Eine Kopplung der Abgeltung dieser Leistungen an soziale Verpflichtungen des Betriebsleiters lehnen wir aus unternehmerischer Sicht ab, zudem hat, wenn überhaupt, der Betriebsleiter über einen Sozialversicherungsschutz zu verfügen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die Suisse Bilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der ZBV lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Ab-</p>	<p>zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der SBV verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der ZBV lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>c. und f. Der ZBV unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Direktzahlungen sind Abgeltungen von erbrachten Leistungen, welche durch das Direktzahlungssystem begründet werden. Eine Begrenzung dieser Beiträge pro Betrieb ist daher falsch. Grundsätzlich stellt sich lediglich die Frage, ob die einzelnen Beiträge in ihrer Grösse korrekt definiert sind. Der ZBV verlangt, dass eine Obergrenze für SAK-Direktzahlungen bei CHF 50'000.- einge-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>satz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>führt wird. Grundsätzlich kann sich der ZBV auch eine Senkung dieser Grenze vorstellen. Ebenso unterstützt der ZBV die Aufrechterhaltung der Degression der Fläche gemäss dem aktuellen System.</p> <p>Der ZBV macht die Anregung in einem künftigen System die Abgeltung der Direktzahlungen nach geleisteten Kalorien zu differenzieren und erwartet hierzu vom BLW entsprechende Vorschläge.</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der ZBV die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Verlauf einiger Wochen, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p> <p>Der ZBV verlangt bezüglich der Ausbildungsanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen das Eidg. Berufsattest (EBA) oder das Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe anzusetzen. Der Fachausweis Bäuerin wird als äquivalent betrachtet.</p> <p>Alle alternativen Wege in der Direktzahlungsverordnung wie auch in den Erläuterungen zur Direktzahlungsverordnung sind zu unterbinden. Ausnahmen sind nicht möglich ausser Härtefälle bei Tod der Eltern oder des Ehepartners.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge <i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	a Aufgehoben Bst. a beibehalten c Aufgehoben Bst. c beibehalten	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der ZBV weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p>	<p>Der ZBV lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p>Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der ZBV die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Es wird der Fall sein, auf den Betrieben, sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>abgestuften Beitrag je Hektare; b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Aufheben	Siehe Art. 76a neu. Siehe je nach Wahl der Variante zur standortangepassten Landwirtschaft
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssys-	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembei-	Der ZBV befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	träge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem ZBV liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der ZBV verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden. Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken. d. Der ZBV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der ZBV lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäß sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäß erforderlich). Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt. Die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden. Der ZBV sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser Initiative zu antworten.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.	Der ZBV lehnt eine Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind. Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschritten sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht. Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p> <p>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.</p> <p>3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p> <p>Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 20 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p> <p>Der ZBV könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.</p>
<p>Art. 77 Übergangsbeiträge</p>	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen</p>	<p>Der ZBV befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
Art. 87 Zweck	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;</p> <p>b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p> <p>c. die Produktionskapazität der</p>	<p>Der ZBV ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Pro-</p>	<p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom ZBV nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiterbefördert bleiben. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere serrückhaltetfähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen. Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>duktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien; m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>Eine C-Speicherung im Boden wird grundsätzlich fachlich differenziert betrachtet. Allfällige Massnahmen sollten demnach nicht über Direktzahlungen sondern direkt über das BAFU finanziert werden.</p>
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind: a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a; b. ein Sömmerungsbetrieb;</p>	<p>Der ZBV begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe. 2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie: a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p>Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen darf nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden. Es geht um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich. g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften; h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die</p>	<p>Bst. b: Allenfalls ist zu erwähnen, dass der Betrieb nach der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Art. 89 b: Grundsätzlich ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung richtig. Problematisch scheint der ZBV die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der Mittelfluss nach der Investition (welche den Cash Flow ja beeinflusst) kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden und alleine auf Vergangenheitswerte abzustellen wäre auch falsch.</p> <p>Bst. g und h: Begrüsst der SBV, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p> <p>In der Beratungspraxis führt das zu administrativen Auswüchsen. Eine Vormerkung im Grundbuch kostet Geld Eine Errichtung eines Baurechtes (Eintrag im Grundbuch, Parzellenausscheidung durch Geometer etc.) kostet noch viel mehr Geld. Und beides bringt eigentlich nicht viel.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	
<p>Art. 93 Grundsatz</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p>	<p>In Ordnung übernimmt die Regelungen von vormalig Art. 95 LWG.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund gewährt Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	In Ordnung
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert
Art. 97a Programmverein-	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
barungen		
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusicherung von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.</p> <p>2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.</p> <p>3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.	Diese Kann Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmischt. Schon heute müssen Gesuche über 500'000.- automatisch an die Bundesverwaltung gesendet werden, wie uns die Kreditkasse mitgeteilt hat. Hier überwachen Beamte andere Beamte. Das ist absolut unnötig, weshalb der letzte Absatz zu streichen ist. Auch das wäre ein Zeichen gegen die wachsende Bürokratie und für die administrative Vereinfachung.
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k und m.	Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen besonders im Berggebiet unterstützt werden.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k. 2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a)
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz Abs. 1	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und	Der ZBV unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der ZBV aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderun-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken.</p> <p>2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.</p>	<p>gen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der ZBV fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind.</p> <p>Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.</p> <p>Der ZBV ist der Meinung, dass die Betreibung eines Gestütes für Pferdezucht- und Haltung keine Aufgabe der Landwirtschaft darstellt. Im Verlauf der letzten 50 Jahre hat sich das Verhältnis von der Landwirtschaft zum Pferd fundamental verändert. Weg vom Nutz- hin zum Hobby Pferd! Es darf deshalb die Frage gestellt werden, weshalb ein nationales Pferdegestüt noch über den Agrarhaushalt finanziert werden soll. Eigentlich ist das nicht mehr zeitgemäss. Auch wenn die Pferdehaltung auf vielen LW Betrieben noch massgeblich zum Einkommen beiträgt so handelt es sich dabei in erster Linie um Hobbytierhaltung Dritter. Dazu das Agrarbudget zu strapazieren ist fragwürdig. Wenn man die Kosten der einzelnen Tierarten vergleicht und mit deren landwirtschaftlichen Relevanz ins Verhältnis stellt, müssten viel mehr Hühner und Schweine gefördert werden und viel weniger die Pferdehaltung. Der ZBV stellt den Antrag, die frei werdenden Gelder direkt für die Pflanzenzüchtung einzusetzen, welche für die Zukunft der schweizerischen Landwirtschaft von ganz anderer Bedeutung sind.</p>
<p>Art. 140 Pflanzenzüchtung</p>	<p>1 Der Bund kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 119</p> <p>Der ZBV vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung</p> <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiter-</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>entwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung</p>	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen.	Der ZBV befürwortet diese Bestimmung.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der ZBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der ZBV befürwortet diese Bestimmung.
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der ZBV befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z. B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur	Für Schadorganismen, für die	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine Wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	<p>aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;</p> <p>b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	Schadorganismen.
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	<p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.</p> <p>2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	
<p>Art. 166 Im Allgemeinen</p> <p><i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p>1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p>	<p>Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999....</p> <p>Der ZBV befürwortet diese Bestimmung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	<p>Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.</p> <p>Der ZBV kann sich als Kompromissforderung vorstellen, dass die Doppelbestrafung aufgehoben wird. Das könnte so funktionieren, indem die Direktzahlungen im betroffenen Bereich gekürzt werden, die Kürzung aber um die Höhe der Strafe gemäss Urteil reduziert wird. Das würde zu einer Gleichbehandlung zwischen Privaten und Bauern führen.</p> <p>Es ist nicht verständlich, weshalb der Heimatschutz in der Aufzählung Eingang gefunden hat. Zwischen Heimatschutz und Direktzahlungen besteht kein Zusammenhang.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.	
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;	f ist unnötig, da der ZBV die komplette Streichung des Art. 63 fordert.
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen <i>Abs. 2 dritter Satz</i>	2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.	
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.	Der ZBV befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.
<i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet. 2 Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 10. Wird bis zwei Jahre nach dem In-	Neu Art. 187e <i>Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</i> Absatz 2 ist unnötig, da der ZBV die Streichung des Art. 63 fordert.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p> kräfttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt. 3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigen Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2. 4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht. </p>	

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

4 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutz- tierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der ZBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutz- tierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin

Art. 14 Abs. 2, 4 und 7

2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.
4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens ~~zwei~~ ^{ein}halb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.

7 Aufgehoben

Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.

Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!

Zu Abs. 4.

Der ZBV verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.

5 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 4 Abs. 2 Bst. c</i>	Aufgehoben <u>Belassen</u>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.

6 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der ZBV tritt auf gewisse Änderungen ein.		
<i>Ingress</i>	gestützt auf die Artikel 104 und 122 der Bundesverfassung	<u>Einverstanden</u>
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	<p>1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:</p> <p>a. um drei Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>b. um drei bis sechs Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung innerhalb von drei Jahren vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>c. um drei bis sechs Jahre bei Gewerben., wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.</p> <p>4 Aufgehoben Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Abkürzung der Pachtdauer.</p>	<p>Änderung: Pächterstreckung fix drei Jahre; Streichung</p> <p><u>Ablehnung und Änderung</u></p> <p>Begründung: Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der ZBV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge. Einzig bei Kündigungen von Pachtgrundstücken, die beim Pächter mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtdauer eingegangen sind, erachtet der ZBV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer jedoch als vertretbar.</p> <p>Da die Zumutbarkeit durch den Richter zu beurteilen ist, haltet der ZBV am bisherigen Absatz 4 fest (ohne die Erstreckungsdauern).</p>
<i>Art. 36 Abs. 2 (neu)</i>	2 Der Bundesrat setzt die Sätze für die Verzinsung des Ertragswerts und die Abgeltung der Verpächterlasten fest und bestimmt den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile.	Da mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 38 auf den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile verzichtet wird (Abs. 1 Bst. c), muss auch Art. 36 angepasst werden.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:	Änderung: Pachtzins für Pächterwohnung gemäss örtlichem Mietzins
	a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10	<u>Ablehnung und Änderung</u>

	<p>BGBB für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude, den und Boden sowie die Pächterwohnung;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden, den und Boden sowie der Pächterwohnung;</p> <p>c. einem ortsüblichen Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, für Wohnungen neben der Pächterwohnung.</p>	<p>Begründung: Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018).</p> <p>Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Der Verpächter wäre somit gegenüber dem Eigentümer besser gestellt.</p> <p>Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).</p>
<p>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</p>	<p>1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich höchstens zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGBB für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden (Verpächterlasten).</p> <p>c. Aufgehoben einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile.</p> <p>2 Aufgehoben Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück:</p> <p>a. eine bessere Arrondierung ermöglicht;</p> <p>b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt.</p> <p>3 Aufgehoben Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach dem Absatz 2 eingerechnet werden.</p>	<p>Änderung: Verweis auf Ertragswert nach Art. 10 BGBB; streichen der allgemeinen Vorteile aus der Pacht; streichen betriebsbezogene Zuschläge.</p> <p><u>Ablehnen und Änderung</u></p> <p>Begründung: Mit der Präzisierung, dass sich der Pachtzins für Grundstücke höchstens aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammensetzt, wird klargestellt, dass die bisher in Art. 7 Abs. 3 Pachtzinsverordnung geregelte kantonale Korrektur (bis 15 Prozent Verminderung oder Erhöhung) keine gesetzliche Grundlage hat und somit aufgehoben werden muss.</p> <p>Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden.</p> <p>Da der Zuschlag für die allgemeinen Vorteile schwer</p>

		<p>zu begründen ist, beantragt der ZBV die Streichung des Bst. c. Hingegen sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind. Da diese Zuschläge bei Gebäuden wie bisher nicht angewendet werden sollen, muss Abs. 3 beibehalten werden.</p>
<p><i>Art. 38a Pachtzins bei Baurecht (neu)</i></p>	<p>Bei Baurechten entspricht der Pachtzins für den mit dem Boden belasteten Baurecht dem Pachtzins für den Boden (ohne Gebäude).</p>	<p><u>Antrag für neuen Artikel:</u> Bei der Pachtzinsberechnung bestehen beim Baurecht Unklarheiten. Teilweise werden für den mit dem Baurecht belasteten Boden ein Baurechtszins akzeptiert, der deutlich über dem Pachtzins für den Boden liegt. Die Rekurskommission EVD kam jedoch zum Schluss, dass bei der Festlegung des höchstzulässigen Pachtzinses der Baurechtszins einzurechnen ist. Somit kann der Pachtzins für die Baurechtsfläche nicht höher sein als der Pachtzins für den Boden.</p>
<p><i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i></p>	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen, ohne die Pächterwohnung bei Gewerben, des entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Änderung: Pachtzins für Wohnungen entspricht effektiv erzielbarem Mietzins. <u>Einverstanden bei Änderung</u> Begründung: Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen.</p>
<p><i>Art. 41 Zuschlag für längere Pachtdauer</i></p>	<p>Verabreden die Parteien eine Fortsetzungsdauer Pachtdauer, welche die gesetzlichen Fortsetzungsdauer Mindestpachtdauern um</p>	<p><u>Antrag für Änderung:</u> Zuschlag für längere Pachtdauer auch für erste Pachtdauer.</p>

	<p>mindestens drei Jahre übersteigt, so ist für die ganze Fortsetzungsdauer Pachtdauer ein Zuschlag von 15 Prozent zum Pachtzins zulässig.</p>	<p>Begründung: Mit der Änderung sollen die Verpächter auch zu längeren Erstpachtdauern animiert werden. Insbesondere bei Baurechtsverhältnissen, bei denen üblicherweise der Pächter den Boden für die gleiche Dauer wie die Baurechtsdauer pachtet und die Erstpachtdauer deutlich länger als die Mindestpachtdauer ist, kann mit dem Zuschlag für die längere Pacht-dauer dem Baurechtsgeber entgegengekommen werden.</p>
Art. 41a (neu)	<p>Führen Änderungen der Pachtzinsverordnung gestützt auf Art. 36 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 bei bestehenden Pachtverhältnissen landwirtschaftlicher Gewerbe zu einer Erhöhung des Pachtzinses, wird die Erhöhung pro Jahr begrenzt.</p>	<p><u>Antrag für neuen Artikel:</u> Damit sichergestellt ist, dass die unbestrittene Änderung der Pachtzinsverordnung in Art. 14a vom 31. Januar 2018 auch eine genügende gesetzliche Grundlage hat, ist das LPG entsprechend zu ergänzen.</p>
Art. 43	<p>Aufgehoben Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke 1 Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offen gelegt werden. 2 Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.</p>	<p>Änderung: Aufhebung der Einsprachemöglichkeit gegen Pachtzinse für Grundstücke <u>Ablehnen</u> Begründung: Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern. Allerdings ist eine wirkungsvolle Kontrolle nötig. Daher soll den kantonalen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eine Offenlegung der Pachtzinse zu verlangen.</p>
Art. 58 Abs. 1	<p>1 Kantonale Erlasse, die sich auf dieses Gesetz stützen, müssen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Kenntnis gebracht werden.</p>	<p>Änderung: WBF statt EJPD <u>Einverstanden</u></p>

9 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der ZBV ist der Meinung, dass nicht darauf eingetreten werden soll und lehnt alle Änderungen komplett und vollständig ab. Sollte trotzdem auf gewisse Vorschläge eingegangen werden, bringt der ZBV nachfolgend gewisse Vorschläge ein.		
<i>Ersatz von Ausdrücken</i>	<p>1 In Artikel 88 Absatz 2 wird der Ausdruck «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement » ersetzt durch den Ausdruck «Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)».</p> <p>2 Im Artikel 90 Absatz 2 wird der Ausdruck «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement » ersetzt durch den Ausdruck «WBF»</p>	<u>Einverstanden</u>
<i>Ingress</i>	gestützt auf die Artikel 26, 36, 104 und 122 der Bundesverfassung (bisher: 22ter, 31octies und 64 BV)	<p>22ter --> 26, 36 31octies --> 104 64 --> 122</p> <p><u>Einverstanden</u></p>
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	<p>1 Dieses Gesetz bezweckt:</p> <p>a. das bäuerliche Grundeigentum und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;</p>	<p>Änderung: streichen "Familienbetrieb", textliche Anpassungen</p> <p><u>Ablehnen Streichung Familienbetrieb</u></p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aushöhlung Ziel Bodenrecht, Widerspruch zu Begründungen für neues Gesetz (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10) - Streichung ist nicht nötig, um Ziele BGBB zu erreichen; Streichung könnte jedoch bestimmte Bestimmungen des BGBB (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte) in Frage stellen.

		<p>- Begründung BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend (Handlungsspielraum kann allenfalls auch anders erreicht werden)</p> <p>- Quereinstieg ist heute schon möglich</p>
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	<p>2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken (alter Text behalten)</p>	<p>Änderung: Geltungsbereich nicht mehr für ganzes gemischtes Grundstück, sondern nur noch für den ausserhalb liegenden Teil.</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Weil nicht mehr das ganze Grundstück unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.</p>
Art. 4 Abs. 2	<p>Die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten auch für eine Mehrheitsbeteiligung Beteiligung von über 75% an einer juristischen Person, deren Aktiven (Landgut und Inventar) zur Hauptsache zu über 90% aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.</p>	<p><u>Antrag</u>: Die Mehrheitsbeteiligung und der Anteil des Gewerbes an den Aktiven sollen restriktiv definiert werden.</p> <p>Begründung: Die nicht genauen Definitionen der Mehrheitsbeteiligung und Hauptaktivum geben immer wieder zu Diskussionen Anlass. Mit einer restriktiven Definition kann vermieden werden, dass Situationen als Umgehungsgeschäfte, die zu verhindern sind, wahrgenommen werden.</p>
Art. 9 Abs. 3	<p>3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschaftler festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.</p>	<p>Neuer Artikel</p> <p><u>Ablehnen</u> (evtl. ergänzen mit Umfang der eigenen Arbeiten auf dem Landwirtschaftsboden und der persönlichen Leitung eines Gewerbes)</p>

		<p>Begründung: Mit dem neuen Absatz wird dem Bundesrat im BGGB erstmals die Kompetenz zur Beurteilung eines einzelnen Begriffes eingeräumt. Bisher war dies den Kantonen überlassen. Damit wird in einem zentralen erbrechtlichen Begriff von aussen Regelungen definiert, die bisher nicht nötig waren. So besteht die Gefahr, dass bei erbrechtlichen Differenzen der Ansprecher mit der Ausbildung besser gestellt wird als der Ansprecher, der den Betrieb bisher bewirtschaftet hat. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit wird gegenüber der Ausbildung zurückgestellt. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschaften.</p>
<p>Art. 9a Bäuerliche juristische Person</p>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschaften verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <p>1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.</p> <p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e. Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>neuer Artikel <u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGGB nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGGB geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der ZBV bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGGB diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGGB ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGGB wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p>

		<p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGBB (Bekämpfung Spekulation mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Art. 4 schon möglich. Vollzug schwierig (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen)</p>
<p>Art. 10 Abs. 1</p>	<p>1 Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken Referenzzinssatz zu einem langfristigen Zinssatz verzinst werden kann; der Referenzzinssatz langfristige Zinssatz entspricht einem langfristigen nach Fremd- und Eigenkapitalanteilen gewichteten Kapitalkostensatz, der nach Fremd- und Eigenkapital gewichtet ist und das Branchenrisiko berücksichtigt. Für die Feststellung des Ertrags und des Zinssatzes Referenzzinssatzes langfristigen Zinssatzes ist wird auf das Mittel mehrerer Jahre unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung (Bemessungsperiode) abzustellen abgestellt. Die Berechnung des Ertragswertes ist regelmässig alle 6 bis 8 Jahre den sich ändernden Verhältnissen anzupassen.</p>	<p>Änderung: Zinssatz erste Hypotheken wird ersetzt <u>Einverstanden mit Ergänzung:</u> Im Grundsatz entsprechen die Änderungen bereits der Ertragswertkalkulation für die Revision der Schätzungsanleitung 2018. Da der Begriff "Referenzzinssatz" bereits durch den weitherum bekannteren Referenzzinssatz im Mietrecht belegt ist, schlägt der ZBV eine neutrale Bezeichnung vor (langfristiger Zinssatz). Die neutrale Bezeichnung wird im Nachsatz dann beschrieben (gewichtet nach Fremd- und Eigenkapitalanteilen, Berücksichtigung Branchenrisiko). Da der Ertragswert insbesondere für den Hofübernehmer eine tragfähige Hofübernahme ermöglichen soll, schlägt der ZBV auch vor, dass die Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung ausdrücklich erwähnt werden. Bisher wurde die Ertragswertschätzung jeweils in Intervallen von 10 bis 14 Jahren angepasst. Vielfach wurde die lange Zeitdauer, bis wieder eine Revision durchgeführt wurde, bemängelt (Nichtberücksichtigung von veränderten Preis- und Kostenverhältnissen, technischer Fortschritt usw.). Die letzte Revision 2018 beinhaltete auch Änderungen, die eine häufigere Anpassung der Ertragswertkalkulation ermöglichen. Des-</p>

		<p>halb schlägt der ZBV vor, die Ertragswertkalkulation alle 6 bis 8 Jahre anzupassen. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung des Ertragswertes für eine tragbare Hofübernahme ist für eine möglichst aktuelle, aber auch die Zukunft berücksichtigende, Ertragswertkalkulation zu sorgen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Entsprechend den Änderungen des BGG sind auch die Bestimmungen der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht anzupassen.</p>
Art. 18 Abs. 3	<p>3 Als besondere Umstände gelten namentlich Aufwendungen für den höheren Ankaufswert des Gewerbes oder für erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod getätigt hat:</p> <p>a. bei leichten Bauten und Einrichtungen sowie bei ganzen Gewerben: in den letzten 10 Jahren vor dem Tod;</p> <p>b. bei massiven Bauten: in den letzten 20 Jahren vor dem Tod</p> <p>c. bei Boden und Meliorationen: in den letzten 25 Jahren vor dem Tod.</p>	<p>Änderung: unterschiedliche Zeitdauer für Anrechnung je nach Liegenschaftsteilen</p> <p><u>Einverstanden mit Ergänzungen:</u></p> <p><u>Begründung:</u> Die längere Zeitdauer für Boden- und Meliorationen ist darum gerechtfertigt, da diese Liegenschaftsteile in ihrem Wert erhalten bleiben. Gebäude und Einrichtungen haben eine beschränkte Lebensdauer, weshalb Investitionen in diese Teile mit der Zeit ihren Wert verlieren. Eine Verlängerung der Zeitdauer bei massiven Bauten auf 20 Jahre würde jedoch in Einzelfällen zu einer massiven Erhöhung des Anrechnungswertes führen und keine tragbare Hofübernahme mehr ermöglichen. Gleiches gilt für den höheren Ankaufswert von Gewerben.</p> <p>Zudem schlägt der SBV vor, mit einer geänderten Formulierung zu präzisieren, dass die Zeitdauer, innert der besondere Umstände zu einem höheren Anrechnungswert führen können, auch bei Gewerben 10 Jahre beträgt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Art. 52 entsprechend anpassen</p>
Art. 21 Abs. 1	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Ge-</p>	<p>Änderung: Der "ortsübliche Bewirtschaftungsbereich" (kurz OBB) wird ersetzt durch "höchstens 15 km entfernt".</p> <p><u>Einverstanden</u></p> <p><u>Begründung:</u> Distanz 15 km gilt auch bei anderen Massnahmen, würde zur Klärung und zu administrativer Vereinfachung führen.</p>

	werbes liegt höchstens 15 km von diesem entfernt ist.	Bisherige Formulierung beibehalten.
<i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b</i>	1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu: b. jedem Geschwister und Geschwisterkind, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte	Änderung: streichen "Geschwisterkind" <u>Ablehnen</u> Begründung: Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGGB, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGGB ausdrücklich die Familie stärken will.
<i>Art. 28 Abs. 1</i>	1 Wird bei der Erteilung einem Erben ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen oder werden Anteilsrechte an einer bürgerlichen juristischen Person zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen , so hat jeder Miterbe bei einer Veräußerung Anspruch auf den seiner Erbquote entsprechenden Anteil am Gewinn.	Änderung: Ergänzung mit Anteilsrechten <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bürgerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die vorgesehene Änderung ab.
<i>Art. 31 Abs. 1 erster Satz</i>	1 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert, abzüglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben. ...	Änderung: Ergänzung mit Steuern und Sozialversicherungsabgaben <u>Einverstanden</u> Bisherige Formulierung beibehalten
<i>Art. 36 Abs. 2 Bst. b</i>	2 Wird vertraglich begründetes Gesamteigentum oder Miteigentum an einem landwirtschaftlichen Grundstück aufgelöst, so kann jeder Mit- oder Gesamteigentümer dessen Zuweisung verlangen, wenn: b. das Grundstück höchstens 15 km vom Gewerbe entfernt liegt	OBB --> 15 km <u>Einverstanden</u> Begründung: siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1
<i>Art. 41 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz</i>	1 Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Veräußerer eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder von Anteilsrechten an einer bürgerlichen juristischen Person Anspruch auf den Gewinn hat, wenn das Gewerbe, das Grundstück oder die Anteilsrechte weiterveräußert werden. ...	Änderung: Ergänzung mit Anteilsrechten <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bürgerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die vorgesehene Änderung ab.

	<p>2 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Preis unter dem Verkehrswert veräußert oder werden Anteilsrechte an einer bäuerlichen juristischen Person zu einem Preis unter dem Verkehrswert veräußert, ohne dass ein Gewinnanspruch vereinbart worden ist, so bleiben zum Schutz der Erben die Bestimmungen über die Ausgleichung und die Herabsetzung (Art. 626-632 und Art. 522-533 ZGB5) vorbehalten. ...</p>	
<p>Art. 42 Abs. 1 und 2</p>	<p>1 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräußert, so haben daran die nachgenannten Personen ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeder Nachkomme; 2. der Ehegatte; 3. jedes Geschwister und Geschwisterkinder, wenn der Veräußerer das Gewerbe vor weniger als 25 Jahren ganz oder zum grössten Teil von den Eltern oder aus deren Nachlass erworben hat. <p>2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräußert, so hat jeder Nachkomme des Veräußerers ein Vorkaufsrecht daran, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt.</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Ehegatte, Streichung Geschwisterkinder, neu 10 Jahre (bisher 25 Jahre), Ersatz OBB durch 15 km. <u>Einverstanden</u> mit Ergänzung mit Ehegatte und Ersatz des OBB mit Distanz höchstens 15 km <u>Ablehnen</u> der Streichung der Geschwisterkinder und der Änderung auf 10 Jahre Begründung: Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes der Verwandten von 25 Jahren entspricht der Frist für die Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben (Art. 28 Abs. 3). Eine Verkürzung dieser Frist für das Vorkaufsrecht würde nicht verstanden. Die Begründung des BLW für die Verkürzung (Zunahme des Angebotes an Gewerben auf dem Markt) bezweifelt der ZBV. Zur Streichung von Geschwisterkinder: siehe Begründung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b Zum Ersatz des OBB durch die Distanz von höchstens 15 km: siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1</p>
<p>Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlichen juristischen Personen</p>	<p>Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräußert, das im Eigentum einer bäuerlichen juristischen Person steht, so kann das Vorkaufsrecht am landwirtschaftlichen Gewerbe durch Nachkommen eines Inhabers einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Grundkapital oder am Stammkapital ausgeübt werden.</p>	<p>neuer Artikel <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die vorgesehene Änderung ab.</p>
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräußert, so hat der Pächter am Pachtgegenstand ein Vorkaufsrecht, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> b. der Pächter Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das gepachtete 	<p>OBB --> 15 km <u>Einverstanden</u> Begründung: siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1</p>

	Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt.	
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1	<p>1 Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Gewerbe veräussert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht:</p> <p>2. jeder Nachkomme, der Ehegatte und jedes Geschwister und Geschwisterkind, das nach Artikel 42 Absatz 1 Ziffer 3 ein Vorkaufsrecht hat, sowie der Pächter, unter den Voraussetzungen, zu den Bedingungen und in der Rangfolge, die für das Vorkaufsrecht an einem landwirtschaftlichen Gewerbe gelten;</p> <p>2 Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Grundstück veräussert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht:</p> <p>1. jeder Miteigentümer, der bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt;</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Ehegatte, Streichung Geschwisterkinder, Ersatz OBB durch 15 km</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Ergänzung mit Ehegatte, Ersatz OBB durch 15 km</p> <p><u>Ablehnen</u> der Streichung der Geschwisterkinder</p> <p>Begründung: siehe Begründungen zu Art. 42 Abs. 1 und 2</p>
Art. 52 Abs. 3	vgl. Art. 18 Abs. 3	Anpassen entsprechend (unterschiedliche Zeitdauer für Anrechnung höheren Anrechnungswert)
Art. 59 Bst. e und f	<p>Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung:</p> <p>e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;</p> <p>f. für die Erwerbszwecke nach Artikel 62 Buchstabe h.</p>	<p>neue Bst. e und f</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Da der ZBV die vorgeschlagene Änderung in Art. 2 ablehnt, erübrigt sich auch die Einfügung des Bst. e. Die Befreiung von der Erwerbsbewilligungspflicht ist nicht mit der Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot vergleichbar. Beim Erwerb eines Grundstückes gibt es kein "Restgrundstück", dessen Schicksal zu beurteilen ist. Bei einer Realteilung oder Zerstückelung ist aber auch der "Rest" in die Beurteilung aufzunehmen. Besonders von Bedeutung ist die Beurteilung einer Realteilung oder Zerstückelung zum Zweck des Realersatzes</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. f und j	<p>1 Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, wenn:</p> <p>f. auf dem abzutrennenden Teil ein Baurecht an Bauten oder Pflanzen zugunsten des Pächters des landwirtschaftlichen Grund-</p>	<p>Änderung: Ergänzung in Bst. f (an Bauten und Pflanzen, Grundstück); neuer Bst. j</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Ergänzung in Bst. f</p> <p><u>Ablehnen</u> Bst. j</p>

	<p>stückes oder Gewerbes errichtet werden soll; j. bei einer Mehrheitsbeteiligung die Abtrennung einen Anteil von einem Drittel am Grund- oder Stammkapital einer bäuerlichen juristischen Person nicht übersteigt und auch nach der Abtrennung noch eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt.</p>	<p>Begründung: Die Ergänzung in Bst. f entspricht einem breiten Anliegen, da nicht nachvollziehbar ist, weshalb ein Baurecht nur für Gewerbe möglich sein soll. Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Bst. j ab.</p>
<p>Art. 61 Abs. 3 und 4</p>	<p>3 Als Erwerb gilt die Eigentumsübertragung sowie jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Eigentumsübertragung gleichkommt. Als wirtschaftliche Eigentumsübertragung gilt auch der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person. 4 Die Bewilligung bezüglich des nicht übersetzten Preises verfällt, wenn der Erwerb nicht innerhalb eines von 2 Jahren erfolgt.</p>	<p>Änderung: Ergänzung Abs. 3 wegen bäuerlicher juristischer Person; neuer Abs. 4 <u>Ablehnen</u> der Ergänzung in Abs. 3 <u>Einverstanden</u> mit geändertem Abs. 4 Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die Ergänzung in Abs. 3 ab. Die Befristung einer Bewilligung auf 1 Jahr ist zu kurz. Wegen teilweise verschiedener beteiligter Stellen (z. B. Mitwirkung KESB) oder komplexer Sachverhalte (z. B. Vorkaufsfälle) kann sich das Verfahren zum Erwerb eines Grundstückes oder Gewerbes über eine Zeitdauer von mehr als einem Jahr hinziehen. In der Motion Abate (17.4203) wird keine Frist verlangt. Zudem erfolgte die Motion im Hinblick auf die Gültigkeit der Preiskontrolle.</p>
<p>Art. 62 Bst. b und i-l</p>	<p>Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb: b. durch einen Nachkommen, den Ehegatten, die Eltern oder ein Geschwister oder Geschwisterkind des Veräusserers; i. durch Einräumung eines Baurechts an Pflanzen zugunsten des Pächters des landwirtschaftlichen Grundstückes oder Gewerbes; j. durch Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Grundstücksteilen eines landwirtschaftlichen Gewerbes ohne Aufpreis gegen Land, Gebäude oder Anlagen, die für den Betrieb des Gewerbes günstiger liegen oder geeigneter sind; k. von landwirtschaftlichen Gebäuden mit notwendigem Umschwung nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe e durch Eigentümer benachbarter landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke; l. von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person bis zu einem Drittel am Grund- oder Stammkapital.</p>	<p>Änderung: streichen Geschwisterkind; neue Bst. i bis l <u>Ablehnen</u> der Streichung Geschwisterkinder, Bst. j bis l <u>Einverstanden</u> mit Bst. i Begründung: Zur Streichung Geschwisterkinder siehe Begründung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b. Die neuen Bst. j und k betreffen Sachverhalte, bei denen eine fachliche Beurteilung verlangt wird (günstiger liegen, geeigneter sind, notwendiger Umschwung, Verhindern einer Umgehung der Preiskontrolle) und daher von einer Behörde beurteilt werden soll. Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Bst. l ab. Zudem würde der neue Bst. l den schrankenlosen Eintritt von Nichtselbstbewirtschaftern ermöglichen, was nicht im Sinn</p>

		des BGBB ist.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	1 Die Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks wird verweigert, wenn: d. das zu erwerbende Grundstück in mehr als 15 km Distanz zum Betriebszentrum des Erwerbers liegt.	Änderung: OBB --> 15 km, Distanz nicht mehr nur bezüglich Gewerbe. <u>Einverstanden</u> Begründung: siehe Art. 21 Abs. 1
Art. 64 Abs. 1 Bst. g	1 Bei fehlender Selbstbewirtschaftung ist die Bewilligung zu erteilen, wenn der Erwerber einen wichtigen Grund nachweist, namentlich wenn: g. Aufgehoben ein Gläubiger, der ein Pfandrecht am Gewerbe oder am Grundstück hat, dieses in einem Zwangsvollstreckungsverfahren erwirbt.	<u>Antrag</u> zur Aufhebung von Bst. g Begründung: Im Vernehmlassungsbericht wird darauf hingewiesen, dass als Folge der Flexibilisierung bei der Belastungsgrenze aufgrund der Ausnahmebestimmung in Art. 64 Abs. 1 Bst. g vermehrt Nichtselbstbewirtschafteter Eigentümer werden könnten (vgl. Bericht S. 121). Das Risiko werde aber als gering erachtet. Der ZBV beurteilt die Beibehaltung von Bst. g im Zusammenhang mit einer Flexibilisierung bei der Belastungsgrenze als falsches Signal, weshalb der ZBV die Aufhebung von Bst. g beantragt oder allenfalls eine Einschränkung auf bestimmte Gläubiger fordern (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.). Die Notwendigkeit von Bst. g ist mit Blick auf den Zweck des BGBB nicht begründet. Bst. g wurde eingeführt zur Wahrung der Rechte von Pfandgläubigern (vgl. Kommentar BGBB, N 39a zu Art. 64). Es ist jedoch stossend, wenn eine Privatperson ein Pfandrecht erwerben kann und dann in einem Zwangsvollstreckungsverfahren Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes werden kann, das sie sonst nicht erwerben könnte und für das genügend Selbstbewirtschafteter vorhanden wären.
Art. 65 Abs. 2	2 Die Verweigerungsgründe von Artikel 63 gelten nicht im Falle von Absatz 1 Buchstabe a.	Änderung: Verweigerungsgründe gelten nicht für den Erwerb für Realersatz <u>Ablehnen</u> der Änderung Begründung: Wenn der Erwerb für Realersatz nicht mehr der Preiskontrolle unterstellt bleibt, ist gewissen Gebieten mit einem Preisanstieg für Landwirtschaftsland zu rechnen.
Art. 65a Erwerb durch eine bäuerliche juristische Person	Der Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke durch eine bäuerliche juristische Person kann bewilligt werden.	Änderung: neuer Artikel <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerli-

		chen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Bst. I ab.
Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>Änderung: neuer Artikel betr. Erwerb durch Genossenschaft, Verein oder Stiftung.</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Der neue Artikel 65b wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
Art. 65c Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person	<p>Der Erwerb von Anteilsrechten durch natürliche Personen an einer bäuerlichen juristischen Person wird bewilligt, sofern der Erwerber Selbstbewirtschafter ist und:</p> <p>a. im Fall einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditaktiengesellschaft: nach dem Erwerb mittels Namenaktion über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten verfügt;</p>	<p>Änderung: neuer Artikel</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Art. 65c ab.</p>

	<p>b. im Fall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: nach dem Erwerb über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügt;</p> <p>e. im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz nimmt und das Gewerbe von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet wird.</p>	
Art. 70 Nichtigkeitsgeschäfte	Rechtsgeschäfte, die den Verboten der Zerstückelung von Grundstücken, der Realteilung von Gewerben (Art. 58) oder von Mehrheitsbeteiligungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder den Bestimmungen über den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben, Grundstücken oder Anteilsrechten (Art. 61–69) zuwiderlaufen oder deren Umgehung bezwecken, sind nichtig.	<p>Änderung: Mehrheitsbeteiligungen <u>Einverstanden</u></p> <p>Begründung: Da die Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person in Art. 4 Abs. 2 erwähnt wird, ist sie auch in Art. 70 einzufügen.</p>
Art. 72a Bedingungen und Auflagen bei Erwerb von Anteilsrechten sowie Widerruf des Entscheids	<p>1 Die Bewilligungsbehörde stellt durch geeignete Bedingungen oder Auflagen sicher, dass:</p> <p>a. die Voraussetzungen für den Erwerb von Anteilsrechten bei jeder Handänderung an solchen Rechten oder bei Umstrukturierungen des Rechtsträgers gewahrt bleiben;</p> <p>b. das landwirtschaftliche Gewerbe oder die Grundstücke ein Hauptaktivum des Rechtsträgers bleiben;</p> <p>c. das Verbot der Realteilung an einer Mehrheitsbeteiligung beachtet wird;</p> <p>d. das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer bäuerlichen juristischen Person, nach Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 65a oder 65c, der kantonalen Behörde jede Handänderung an Anteilsrechten innert 60 Tagen meldet.</p> <p>2 Der Bundesrat kann weitere Bedingungen und Auflagen festlegen.</p> <p>3 Die Bewilligungsbehörde kann ihren Entscheid widerrufen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht mehr eingehalten sind.</p>	<p>Änderung: neuer Artikel <u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Art. 72a ab.</p>
Art. 73 Abs. 1	1 Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nur bis zur Belastungsgrenze mit Grundpfandrechten belastet werden. Die Belastungsgrenze entspricht der Summe des um 35 Prozent erhöhten landwirtschaftlichen Ertragswerts und des Ertragswerts der nichtlandwirtschaftlichen Teile.	<p>Änderung: redaktionell <u>Einverstanden</u></p>
Art. 75 Abs. 1 Bst. e	1 Keine Belastungsgrenze besteht für: e. Grundpfandrechte in Form von Grundpfandverschreibungen zur	<p>Änderung: Ergänzung mit Ehegatten <u>Einverstanden</u></p>

	Sicherung des Gewinnanspruchs der Miterben, des Veräusserers und dessen Ehegatten.	
Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert.</p>	<p>Änderung: Überschreitung der BLG wird nicht auf anerkannte Institutionen beschränkt und nicht von kantonaler Behörde kontrolliert.</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, Die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z. B. Art. 77 Abs. 3)? Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter).</p> <p>Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p> <p>Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.).</p> <p>Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen.</p>

Art. 77 Abs. 3	3 Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung wachen darüber, dass es zum festgelegten Zweck verwendet wird. Bei Zweckentfremdung ist kann das Darlehen zu kündigen.	Änderung: Behörde gestrichen, ist zu kündigen. <u>Ablehnen</u> Begründung: Der ZBV hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76). Daher halten wir an der kann-Formulierung fest. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Darlehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.
Art. 78 Abs. 3	3 Ist ein zurückbezahltes Darlehen durch einen Schuldbrief gesichert und wird dieser nicht als Sicherheit für ein neues Darlehen nach den Artikeln 76 und 77 verwendet, so muss der Gläubiger dafür sorgen, dass die Pfandsomme, soweit sie die Belastungsgrenze übersteigt, im Grundbuch und auf dem Pfandtitel geändert oder gelöscht wird. Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung sind berechtigt, zu diesem Zweck beim Grundbuchamt die Änderung oder Löschung zu beantragen.	Änderung: Gült gestrichen; Behörde gestrichen <u>Einverstanden</u> mit der Streichung der Gült <u>Ablehnen</u> der Streichung der Bewilligungsbehörde Begründung: Der ZBV hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76). Bei einer Streichung der Gült ist allenfalls eine Übergangsfrist nötig.
Art. 79 aufgehoben	<i>Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen</i>	Änderung: streichen der Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen <u>Einverstanden</u> Begründung: Die Streichung dieser Anerkennung könnte eine gewisse Flexibilisierung zur Folge haben. Ohne Anerkennung durch den Bund bleibt es der Bewilligungsbehörde überlassen, ob sie eine Überschreitung der BLG auch an Bedingungen ähnlich den in Art. 79 enthaltenen Voraussetzungen knüpfen will.
Art. 81 Abs. 1	1 Dem Grundbuchamt sind nebst der Urkunde über das Rechtsgeschäft die erforderlichen Bewilligungen oder Urkunden, aus denen hervorgeht, dass keine Bewilligung nötig ist, sowie gegebenenfalls der Entscheid über die Festsetzung und Überschreitung der Belastungsgrenze einzureichen.	Änderung: streichen Entscheid über die Festsetzung der Belastungsgrenze <u>Ablehnen</u> der Streichung der Bewilligungsbehörde Begründung: Der ZBV hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).
Art. 83 Abs. 1bis, 2 und 2bis	1^{bis} Erlangt die kantonale Bewilligungsbehörde Kenntnis von einem nicht bewilligten Erwerb von Anteilsrechten nach Artikel 65c, so leitet sie das Bewilligungsverfahren von Amtes wegen ein.	Änderung: neuer Abs. 1bis und 2bis; Ergänzung <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 65c ablehnt, lehnt

	<p>2 Die kantonale Bewilligungsbehörde teilt ihren Entscheid den Vertragsparteien, dem Grundbuchverwalter, der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 90 Bst. b), dem Pächter sowie Kaufs-, Vorkaufs- oder Zuweisungsberechtigten mit.</p> <p>2^{bis} Sie teilt ihren Entscheid über den Erwerb von Anteilsrechten nach Artikel 65c zudem der Gesellschaft mit.</p>	er auch die vorgeschlagenen Änderungen bei Art.83 ab.
Art. 84 Feststellungsverfügung	<p>Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob:</p> <p>a. ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück oder eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot, dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt;</p> <p>b. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder der Erwerb von Anteilsrechten an einer juristischen Person bewilligt werden kann.</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Mehrheitsbeteiligung an juristischer Person; streichen Belastungsgrenze</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Ergänzung zu Mehrheitsbeteiligung an juristischer Person</p> <p><u>Ablehnen</u> Streichung von Bewilligungsfähigkeit von Belastungsgrenze</p> <p>Begründung: Der ZBV hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>
Art. 87 Abs. 3 Bst. b und c sowie Abs. 4	<p>3 Die Schätzung des Ertragswerts können verlangen:</p> <p>b. jede/r am betreffenden Grundstück oder Gewerbe oder an Anteilsrechten nach diesem Gesetz Kaufs- oder Vorkaufsberechtigte, wenn sie/er ihr/sein Recht ausüben könnte;</p> <p>c. die Pfandgläubiger oder Bürgen, wenn sie ein pfandgesichertes Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen oder wenn sich der Wert des Grundstücks oder Gewerbes infolge von Naturereignissen, Bodenverbesserungen, Vergrößerung oder Verminderung der Fläche, Neu- oder Umbauten, Abbruch oder Stilllegung eines Gebäudes, Zweckentfremdung oder ähnlichen Umständen geändert hat.</p> <p>4 Die Behörde teilt dem Eigentümer, dem Antragsteller, der Gesellschaft (Art. 65a und 65b) und dem Grundbuchamt den neuen Ertragswert und die neue Belastungsgrenze mit; dabei muss sie auch angeben, welche Beträge auf den Wert der nichtlandwirtschaftlichen Teile entfallen. Sie gibt zudem den Nutzwert des Inventars an, wenn dieser geschätzt worden ist.</p>	<p>Änderung: in Abs. 3 Bst. b Ergänzung mit Anteilsrechten; in Abs. 3 Bst. c Streichung der vom Bund anerkannten Personen oder Institutionen; in Abs. 4 Ergänzung mit Gesellschaft (Art. 65a und 65b), Mitteilung neue Belastungsgrenze.</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Ergänzung zu Anteilsrechten und Mitteilung neue Belastungsgrenze</p> <p><u>Ablehnen</u> Ergänzung Gesellschaft (Art. 65a und 65b)</p> <p>Begründung: Da der ZBV die neuen Art. 65a und 65b ablehnt, lehnt er auch die vorgeschlagene Änderung bei Art.87 Abs. 4 betr. Gesellschaft ab.</p>
Art. 90 Abs. 1 Bst. c	<p>1 Die Kantone bezeichnen die Behörden, die zuständig sind:</p> <p>c. - eine Bewilligung nach Artikel 76 Absatz 2 für Darlehen zu erteilen, mit denen die Belastungsgrenze überschritten werden darf</p>	<p>Änderung: Streichung der für die Bewilligung zur Überschreitung BLG zuständigen Behörde</p> <p><u>Ablehnen der Streichung von Bst. c.</u></p> <p>Begründung: Der ZBV hält an der Bewilligungsbehörde fest</p>

		(siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).
Art. 91 Zuständigkeit des Bundes	Der Bundesrat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu den Artikeln 9 Absatz 3 , 10 Absatz 2, 72a Absatz 2 und 86 Absatz 2.	Änderung: Ergänzung mit Art. 9 Abs. 3 und 72a Abs. 2 <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der ZBV die neuen Art. 9 Abs. 3 und 72a Abs. 2 ablehnt, lehnt er auch die vorgeschlagenen Änderungen bei Art.91 ab.

9.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert

<p>Art. 212 Abs. 3</p>	<p>3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Gewinnanspruch des Ehegatten gemäss BGG <u>Einverstanden</u> einverstanden, entspricht altem Anliegen</p>
------------------------	---	--